**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 40 (1943)

**Heft:** (7)

**Rubrik:** B. Entscheide kantonaler Behörden

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Entscheide

**auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung**

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

**6. JAHRGANG** **NR. 7** **1. JULI 1943**

## B. Entscheide kantonaler Behörden.

---

**26. Vormundschaftswesen.** *Vormund und Vormundschaftsbehörde entscheiden nach freiem Ermessen, wo das unter Vormundschaft stehende Kind untergebracht werden soll; die Aufsichtsbehörden haben gegenüber Maßnahmen, die in das Ermessen der Vormundschaftsbehörde gestellt sind, nur einzuschreiten, wenn diese den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Mißachtung bestimmter gesetzlicher Vorschriften verletzt hat. — Die Pflegemutter ist zur Beschwerdeführung gemäß ZGB Art. 420 legitimiert.*

Die Eheleute K., wohnhaft in W., nahmen das am 28. Februar 1925 geborene Mädchen R. W., von M., kurz nach seiner Geburt bei sich auf und zogen es auf eigene Kosten groß. Ihre ursprüngliche Absicht, das Mädchen zu adoptieren, scheiterte daran, daß sie, bevor sie ins adoptionsfähige Alter gelangten, ein eigenes Kind bekamen. Durch Beschluß vom 7. März 1928 gestattete der Regierungsrat dem Pflegekinde, den Familiennamen der Pflegeeltern K. zu führen. Diese hielten das Mädchen ganz wie ein eigenes Kind und vertraten an ihm Elternstelle; R. stand und steht noch heute unter der Vormundschaft des Amtsvormundes von W.

Am 22. Juni 1941 gebar R. ein außereheliches Kind, M. K. Als Erzeuger bekannte sich L., geb. 1911, Handlanger, der viel in der Familie K. verkehrt hatte. Wegen des Geschlechtsverkehrs mit dem noch nicht 16jährigen Mädchen wurde L. vom Amtsgericht bedingt zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die Vormundschaftsbehörde ernannte den Amtsvormund von W. auch zum Beistand und am 7. März 1942 zum Vormund der M. K. Da in jenem Zeitpunkte die Verhältnisse in der Pflegefamilie noch nicht so weit abgeklärt waren, wie sie es heute sind, ließen es der Beistand und die Vormundschaftsbehörde zu, daß das Kind M. nach der Geburt von den Eheleuten K. in Pflege genommen wurde, bei denen es sich noch heute befindet.

In der Familie K. lebt seit fünf Jahren als Zimmermieter und Kostgänger ein M., geb. 1912, zu dem Frau K. nach den Akten in einem mehr als freundschaftlichen Verhältnisse stand und augenscheinlich noch heute steht. Mit Beschluß vom 13. Oktober 1941 verfügte die Vormundschaftsbehörde S,, es sei das Kind M. den Pflegeeltern K. wegzunehmen und vorläufig in einem Kinderheim unterzubringen. Gegen diesen Beschluß, sowie gegen die Bestellung von K. zum Vormund von R. und M. K. und verschiedene andere, ausschließlich R. betreffende Anordnungen des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erhob Frau K. mit

Schreiben vom 28. Oktober 1941 Beschwerde. Der Regierungsstatthalter wies diese Beschwerde mit Entscheid vom 4. Mai 1942 ab. Er bejahte die Aktivlegitimation von Frau K. Soweit die Beschwerde die Wegnahme des Kindes M. betraf, erklärte er sie für verspätet. Doch trat er als Aufsichtsbehörde von Amtes wegen auf die materielle Prüfung des Begehrens der Beschwerdeführerin ein, erachtete es aber für unbegründet. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters erklärte Frau K. durch ihren Anwalt rechtzeitig die Weiterziehung an den Regierungsrat, mit den Anträgen, der Beschluß der Vormundschaftsbehörde S. betr. die Wegnahme des Kindes M. aus ihrer Familie sei aufzuheben, und die Vormundschaftsbehörde sei anzuweisen, den Amtsvormund K. als Vormund der Kinder R. und M. durch eine andere Person zu ersetzen. Die Vormundschaftsbehörde von S. beantragt die Abweisung dieser Begehren.

Der Regierungsrat zieht *in Erwägung:*

1. Frau K. hat als Pflegemutter ein wesentliches Interesse an der vorliegenden Angelegenheit. Sie war daher zur Beschwerdeführung legitimiert und ist es auch zur Weiterziehung des Beschwerdeentscheides an den Regierungsrat (Art. 420 ZGB und Art. 10 EG zum ZGB).

2. M. K. steht als außereheliches Kind nicht unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter, die selber noch unmündig ist und auch nicht unter irgend einer rechtlichen Gewalt der Pflegeeltern. Das Kind befindet sich gestützt auf Art. 311, Abs. 2 ZGB unter Vormundschaft. Vormund und Vormundschaftsbehörde entscheiden nach freiem Ermessen darüber, wo das unter Vormundschaft stehende Kind unterzubringen ist. Sie bestimmen demnach auch über die Wegnahme des Kindes aus seinem bisherigen Pflegeplatz nach freiem Ermessen (vgl. Entscheide des Regierungsrates in Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 33, Nr. 174, 35, Nr. 15, 40, Nr. 42). Die Aufsichtsbehörden können gegenüber Maßnahmen, die in das Ermessen der Vormundschaftsbehörde gestellt sind, nur einschreiten, wenn diese den Rahmen ihres freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften verletzt hat (Mschr. Bd. 35, Nr. 15, 131 und 190).

3. Es steht außer Zweifel, daß die Eheleute K. den beiden Mädchen R. und M. sehr zugetan sind und an ihnen beinahe wie an eigenen Kindern hangen. Obschon sie selber in bescheidenen Verhältnissen leben, haben sie das Mädchen R. während 16 Jahren auf eigene Kosten auferzogen und es die Sekundarschule besuchen lassen. Diese Leistungen für das Pflegekind verdienen alle Anerkennung.

4. Leider liegen die Verhältnisse in erzieherischer Hinsicht ungünstiger: Aus zwei bei den Strafakten L. liegenden Briefen, die Frau K. dem M. im Mai 1940 in den Aktivdienst schrieb, ergibt sich einwandfrei, daß zwischen den beiden enge Beziehungen bestanden, die weit über ein bloß kameradschaftliches Verhältnis hinausgingen. Entgegen der Darstellung beider und des Ehemannes K. handelt es sich bei diesen Briefen nicht nur um vorübergehende Entgleisungen der Rekurrentin. Aus den Akten ergibt sich nämlich, daß sie M. schon im Herbst 1939 Briefe ähnlicher Art geschrieben hat. Die Tatsache, daß M. auch heute noch in der Familie K. lebt und daß die behördlicherseits gewünschte Trennung bei allen drei Personen auf unbeugsamen Widerstand stößt, legt die Vermutung nahe, daß diese Beziehungen noch andauern, wofür übrigens auch andere Umstände sprechen. Die Operationen, denen sich die Rekurrentin unterziehen mußte, schließen solche Beziehungen nicht schlechtweg aus. Selbst wenn es sich dabei bloß um eine einseitige Schwärmerei von Frau K. handeln sollte, erscheint dadurch ihre Fähigkeit zur richtigen Betreuung und Erziehung von Pflegekindern in Frage gestellt. Sodann ergibt sich aus dem Briefe, den Frau K. am 29. November 1939 an L. schrieb

und aus den von R. beigefügten Zeilen, daß zwischen L. und dem damals 14½ jährigen Mädchen bereits ein über bloße Kameradschaft hinausgehendes Verhältnis bestand und daß Frau K. entgegen ihren Beteuerungen von diesem Verhältnis Kenntnis hatte und es nicht nur duldete, sondern sogar begünstigte. Dafür spricht auch die von K. und M. vor dem Gerichtspräsidenten zugegebene Tatsache, daß sie die Briefe, die R. an L. geschrieben hatte, im Januar 1941 in dessen Abwesenheit von seiner Mutter herausverlangten und dieser, um sie gefügig zu machen, mit dem Landjäger drohten. Hier ging es wohl darum, belastendes Material zu beseitigen.

5. Die unverständliche Einstellung von Frau K. zur ehelichen Treuepflicht und die wenig verantwortungsbewußte Rolle, die sie in dieser Hinsicht R. gegenüber spielte, zeigen sie als Erzieherin in einem wenig günstigen Licht. Auch kommt noch hinzu, daß das Mädchen R., das schon wegen seiner Herkunft und Frühreife besonderer Aufmerksamkeit und verständiger Leitung bedurfte, an der Pflegemutter kein gutes Beispiel hatte. Leider scheint Frau K. durch die harte Erfahrung mit R. nicht zu besserer Einsicht und zu wirklicher Umkehr gebracht worden zu sein, sonst hätte sie sich nicht so sehr aufs Abstreiten und Abschwächen verlegt und hätte sie sich eindeutig für das Kind entschieden und die Beziehungen zu M. endgültig abgebrochen. Pflichtbewußte Erzieher meiden auch jeden bösen Schein. Vom Ehemanne K. ist nach seinem bisherigen Verhalten nicht zu erwarten, daß er der Frau und dem Zimmerherrn gegenüber seinen Willen durchsetzt.

6. Die Vormundschaftsbehörde von S. handelte demnach im Rahmen pflichtgemäßer Sorgfalt, als sie beschloß, das Kind M. wegzunehmen, so sehr auch die Notwendigkeit dieses Schrittes angesichts der guten andern Seiten des Pflegeplatzes zu bedauern ist. M. ist zwar noch klein und vielleicht nicht unmittelbar gefährdet. Doch ist es besser, wenn sie weggenommen wird, solange sie mit den Pflegeeltern noch nicht zu sehr verwachsen ist. Vormund und Vormundschaftsbehörde sind dafür verantwortlich, daß das Kind womöglich nicht das gleiche Schicksal erlebt, wie seine junge Mutter.

7. Nach Art. 388, Abs. 2 ZGB kann die Wahl des Vormundes angefochten werden, wenn sie gesetzwidrig ist. Der Anspruch des Art. 381 ZGB auf Berücksichtigung des Vormundes des Vertrauens steht nur dem Mündel und dessen Vater oder Mutter zu. Aus den Akten geht nicht hervor, daß R. K. selber in dieser Hinsicht wirklich eigene Wünsche ausgesprochen hat. Der Ausschließungsgrund der Verfeindung des Vormundes mit der zu bevormundenden Person nach Art. 384, Ziff. 3 ZGB liegt entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin nicht vor. Der Amtsvormund hat die Maßnahmen, die ihm die Feindschaft der Eheleute K. eingetragen haben, nicht aus Feindschaft gegen R. und M. getroffen oder durch die Vormundschaftsbehörde treffen lassen, sondern in Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht und im Interesse der beiden Mündel. Soweit es sich um Maßnahmen gegenüber R. handelt, hat die Rekurrentin den Entscheid des Regierungsstatthalters übrigens gar nicht weitergezogen. Eine gewisse Gereiztheit des Vormundes gegen die Rekurrentin als Folge des Streites um das Kind und all seiner Begleiterscheinungen ist noch nicht Feindschaft gegen die beiden Mündel. Amtsenthebungsgründe gemäß Art. 445 ZGB hat Frau K. bei R. nicht angerufen. Ein solcher liegt insbesondere auch nicht darin, daß sich der Vormund im Strafprozeß gegen L. im Interesse der Alimentzahlungen für den bedingten Straferlaß verwendet hat. Erfahrungsgemäß hängen Erfolg oder Mißerfolg seiner Amtsführung allerdings weitgehend davon ab, ob es dem Vormund gelingt, das Vertrauen des Mündels und seiner Eltern oder Pflegeeltern zu gewinnen. Da dieses Vertrauen aber auf Gegenseitigkeit beruht, trifft den Vormund kein Vorwurf, wenn das Vertrauensverhält-

nis durch Umstände verunmöglicht oder gestört wird, die nicht vom Vormund zu verantworten sind.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Von der Auferlegung erst- und oberinstanzlicher Kosten an die Rekurrentin ist mit Rücksicht auf die bescheidenen finanziellen Verhältnisse der Eheleute K., sowie im Hinblick auf ihre Leistungen für R. K. und deren Kind abzusehen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

1. Der Rekurs der Frau R. K. gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters von T. vom 4. Mai 1942 wird abgewiesen.

2. Kosten werden nicht gesprochen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 4. Dezember 1942.)

**27. Unterstützungspflicht von Verwandten.** *Gegenüber der Großmutter ist die Unterstützungspflicht des Enkels eine strenge, und ein angemessener Verwandtenbeitrag kann selbst dann zugemutet werden, wenn der Pflichtige durch den ihm auferlegten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maß einzuschränken.— Die Möglichkeit der späteren Gründung eines eigenen Haushaltes entbindet grundsätzlich von der Unterstützungspflicht nicht.*

Auf Ansuchen der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern hat der Regierungsstatthalter von I. mit Entscheid vom 29. April 1943 den von H. K., geboren 1919, von D., Photograph, für seine Großmutter Frau G., in B., zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 30.— monatlich, zahlbar erstmals am 1. Mai 1943.

Gegen diese Verfügung hat H. K. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

*Erwägung:*

Im Verhältnis zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie ist die Beitragspflicht eine strenge und hat nicht wie im Sinne von Art. 329 ZGB bei Geschwistern günstige Verhältnisse zur Voraussetzung. Es kann vielmehr ein angemessener Beitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Als Angestellter beim Armeestab verdient H. K. unbestritten Fr. 370.— monatlich, wozu noch eine Spesenzulage von Fr. 7.— für jeden Tag kommt, den er auf Reisen ist. Er ist ledig und hat nur für sich zu sorgen. Der Haupteinwand des Rekurrenten, daß er viel auf Reisen sei und deshalb gezwungen werde, stets im Hotel zu leben, ist nicht stichhaltig, weil er, wie erwähnt, dafür Fr. 7.— Spesenzulage pro Tag erhält. Daß er sodann seit dem 14. Altersjahr seinen Lebensunterhalt selbst verdient, ändert nichts an seiner Beitragspflicht, ebensowenig die Möglichkeit der spätern Gründung eines eigenen Haushaltes. Werden dadurch die Lasten bedeutend größer, so steht es H. K. frei, alsdann ein Gesuch um angemessene Herabsetzung oder Erlaß seines Beitrages zu stellen.

H. K. kann den ihm für seine bedürftige Großmutter zugemuteten Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt:*

1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters von I. vom 29. April 1943 wird bestätigt. 2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens werden festgesetzt auf Fr. 20.50 und H. K. zur Bezahlung auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. Mai 1943.)